

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1987/10/28 86/03/0131**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1987

## Index

KFG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/01 Staatsvertrag von Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2

AVG §58 Abs2

B-VG Art8

KFG 1967 §102 Abs10

StV 1955 Art7

VolksgruppenG 1976

VwGG §41 Abs1

## Rechtssatz

Es ist grundsätzlich nicht un schlüssig, aus dem Nichtvorweisen von Verbandzeug und Warneinrichtung den Schluss zu ziehen, diese Gegenstände seien nicht mitgeführt worden. Leistet der zum Vorweisen dieser Gegenstände Aufgeforderte dieser Anordnung jedoch deshalb keine Folge, weil er - wenn auch unberechtigt - eine slowenische Amtshandlung verlangt, welchem Begehren jedoch nicht Rechnung getragen wird, so stellt dies ein mögliches Motiv für die Nichtbefolgung der Anordnung dar. Die Behörde ist daher nicht berechtigt - ohne weitere Erhebungen - aus dem Nichtvorweisen der Gegenstände auf deren Nichtmitführen zu schließen.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel  
Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein  
Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel freie Beweiswürdigung Sachverhalt Beweiswürdigung Sachverhalt  
Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030131.X04

## Im RIS seit

27.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)